Inhalt der Satzungslesefassung:
- Originalsatzung vom 20.10.2022, veröffentlicht am 24.10.2022, in Kraft ab dem 01.09.2022

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dingen
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 153) und, der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 S.1, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG)) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 301) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG SH) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.09.2022 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt
Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Öffentliche Einrichtungen
§ 3 Abgabenerhebung

II. Abschnitt
Abwasserbeiträge

§ 4 Grundsatz
§ 5 Beitragsfähige Aufwendungen
§ 6 Berechnung des Beitrages
§ 7 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 8 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
§ 9 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
§ 10 Beitragspflichtige
§ 11 Entstehung des Beitragsanspruchs
§ 12 Vorauszahlung
§ 13 Veranlagung, Fälligkeit
§ 14 Ablösung
§ 15 Beitragssätze

III. Abschnitt
Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

§ 16 Kostenerstattungen

IV. Abschnitt
Abwassergebühr

§ 17 Grundsätze der Gebührenerhebung
§ 18 Grundgebührenmaßstab und Grundgebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung
§ 19 Zusatzgebührenmaßstab und Zusatzgebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung
§ 20 Absetzungen
§ 21 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung
§ 22 Erhebungszeitraum
§ 23 Gebührenpflicht
§ 24 Entstehung und Beendigung des Gebührenanspruchs
§ 25 Vorauszahlungen
§ 26 Gebührenschuldner
§ 27 Fälligkeiten

V. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 28 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
§ 29 Datenverarbeitung
§ 30 Billigkeits- und Härtefallregelung
§ 31 Ordnungswidrigkeiten
§ 32 Inkrafttreten

I. Abschnitt
Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet

§ 2
Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe des § 1 der „Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dingen“ (Abwassersatzung) vom 04.07.1996 in der jeweils geltenden Fassung jeweils selbstständige zentrale öffentliche Einrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung.

§ 3
Abgabenerhebung

(1) Die Gemeinde erhebt Beiträge für die erstmalige Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen, für die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) und für die erstmalige Schaffung der Anschlussmöglichkeit bisher nicht angeschlossener Grundstücke (Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeiträge).

(2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau, die Erneuerung sowie für den Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird von der Gemeinde ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.

(3) Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung Gebühren (Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren).

(4) Für die Herstellung, die Erneuerung, die Erweiterung, die Änderung und den Umbau von Grundstücksanschlüssen fordert die Gemeinde der Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe.

II. Abschnitt
Abwasserbeiträge

§ 4
Grundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt getrennte einmalige Beiträge für die zentralen öffentlichen Einrichtungen der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehen.

§ 5
Beitragsfähige Aufwendungen

(1) Beitragsfähig sind Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der Gemeinde für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Gemeinde durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Abwasseranlagen erworben hat.

(2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.

(3) Aufwendungen oder Aufwandsanteile für die Straßenentwässerung sind nicht beitragsfähig und bei der Beitragskalkulation herauszurechnen.

(4) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Abwassergebühren finanziert.

§ 6
Berechnung des Beitrags

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§§ 7 und 8) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit den Beitragssätzen (§ 14).

§ 7
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
   a) eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
   b) eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 8
Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt.

   Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung).

   Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Geräteschuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dergl., anders aber Garagen und solche untergeordnete Baulichkeiten, in denen Schmutzwasser anfällt.

   Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Leitung verlegt ist. Der Abstand wird

   a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
   b) bei Grundstücken, die mit der Straße, den Weg oder den Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
   c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
   d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.

3. Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen, anzuschließen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 5. Der angeschlossene unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von

Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.

4. Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für Dauerkleingärten, Festplätze und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche nur mit 75 v.H. angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, und Sportplätze gilt Ziff. 3 Satz 1.

5. Bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Beitragshöhe geltenden Grundstücksfläche bleiben bei landwirtschaftlich, gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken in den Fällen der Ziff. 1 bis 3 die Grundflächen von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die leitungsgebundene Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, z.B. Scheunen, Remisen, Stallungen, Heu- und Futterboden, Unterstellhallen für Maschinen, Lagerhallen, Ausstellungsräume, unberücksichtigt; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

(3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit:
   a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
   b) 1,23 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
   c) 1,46 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
   d) 0,23 zusätzlich bei jedem weiteren Vollgeschoss.

(4) Für die Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse gilt:
   1. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
      a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
      b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
      c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.

2. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
   a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
   b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der zulässigen Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.

3. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschoss; mindestes wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

4. Bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

5. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zu Grunde gelegt wird.

6. Bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Beitragshöhe geltenden Zahl der Vollgeschosse bleiben bei landwirtschaftlich, gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die leitungsgebundene Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, z.B. Scheunen, Remisen, Stallungen, Heu- und Futterboden, Unterstellhallen für Maschinen, Lagerhallen, Ausstellungsräume, unberücksichtigt; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

7. Vollgeschosse im Sinne der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

§ 9
Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (Abflussfläche) vervielfacht.

(2) Die Grundstücksfläche ist nach § 6 Abs. 2 zu ermitteln.

(3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gelten

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete	0,2
Wohn-, Dorf- und Mischgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0

3. für Festplätze sowie für selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken, Campingplätzen, Schwimmbädern und Sportplätzen 0,2
5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung
6. eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0.
   Die Gebietszuordnung gemäß Ziff. 2 richtet sich für Grundstücke,
   (1) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
   (2) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(4) Soweit die tatsächlich überbaute Fläche auf einem Grundstück größer ist als die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche, so ist die tatsächlich überbaute Fläche zu Grunde zu legen.

§ 10
Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter des Grundstücks ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 11
Entstehung des Beitragsanspruchs

(1) Der Beitragsanspruch für die Anlagen der Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses bei Anliegergrundstücken bis zum zu entwässernden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist. Haben mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss (§ 9 Abs. 2 Abwassersatzung), so entsteht der Beitragsanspruch spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss. Soweit ein Beitragsanspruch nach Satz 1 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss.

(2) Im Falle des § 6 Abs. 2 entsteht der Beitragsanspruch mit dem tatsächlichen Anschluss.

(3) Ansprüche nach § 4 entstehen mit der betriebsfertigen Herstellung des jeweiligen weiteren Grundstücksanschlusses.

(4) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 9 Abs. 2 Ziff. 5 sowie die nach § 9 Abs. 4 Ziff. 6 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Vorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht der Beitragsanspruch mit dem Beginn der Maßnahme, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lässt.

(5) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht der Beitragsanspruch erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

§ 12
Vorauszahlungen

Von den Beitragspflichtigen nach § 9 können Vorauszahlungen bis zu 80% des voraussichtlichen Beitrages gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst. Eine geleistete Vorauszahlung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages verrechnet.

§ 13
Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

§ 14
Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden

§ 15
Beitragssätze

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung betragen für die
a) Schmutzwasserbeseitigung 3,19 Euro/m²
b) Niederschlagswasserbeseitigung -,-- Euro

III. Abschnitt
Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse

§ 16 Kostenerstattungen

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluß oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluß an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 9 und 12 Satz 1 gelten entsprechend. Das gleiche gilt für Hausanschlußschächte, sofern sie von der Gemeinde erstellt werden.

IV. Abschnitt
Abwassergebühr

§ 17
Grundsätze der Gebührenerhebung

(1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen, Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung sowie des laufenden Betriebes einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen sowie für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

(2) Schmutzwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten, erhoben. Für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nur eine Gebühr erhoben.

§ 18
Grundgebührenmaßstab und Grundgebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung

Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler berechnet.
Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung in m³/h (Qn) nach DIN ISO 4065 Teil 1 bzw. nach der Europäischen Messgeräte-Richtlinie (MID) 2014/32/EU:

bis	Qn 2,5	bzw. Q3=4	-	8,00 Euro monatlich
bis	Qn 6	bzw. Q3=10	-	10,00 Euro monatlich
bis	Qn 10	bzw. Q3=16	-	12,00 Euro monatlich
bis	Qn 15	bzw. Q3=25	-	14,00 Euro monatlich
bis	Qn 40	bzw. Q3=63	-	19,00 Euro monatlich
bis	Qn 60	bzw. Q3=100	-	25,00 Euro monatlich
über	Qn 60	bzw. Q3=100	-	32,00 Euro monatlich

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zu Grunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre.

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zu-geführten Wassermengen zu messen.

§ 19
Zusatzgebührenmaßstab und Zusatzgebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

(3) Als in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.

(4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres, der Anzahl der mit Hauptwohnung gemeldeten Personen auf dem Grundstück (35 m³/Jahr je Person) und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 05. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(6) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt je m^3 Schmutzwasser 1,71 Euro.

§ 20
Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag des Gebührenschuldners abgesetzt.

(2) Für den Nachweis gilt § 18 Abs. 5 sinngemäß. Die Installation der zum Nachweis erforderlichen Wasserzähler ist bei der Gemeinde zu beantragen und hat nach dessen Vorgaben zu erfolgen.

(3) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge pauschal um 12 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; ist das am 04. Dezember des Bemessungszeitraumes (Kalenderjahr) gehaltene Vieh. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 35 m³/Jahr je Person zu Grunde gelegt; maßgebend für die Berechnung sind die am 04. Dezember des Bemessungszeitraumes mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung gemeldeten Personen.

(5) Anträge auf Absetzung sind nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 05. Januar des folgenden Jahres zu stellen.

(6) Zu viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 21
Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Die Gebühr für die Niederschlagwasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Gemeinde, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, oder über gemeinsame Grundstücksanschlüsse mit Nachbarn in die Abwasseranlagen gelangt. Ferner gelten als angeschlossen auch solche Grundstücke, von denen aus Versickerungseinrichtungen mit Notüberläufen (z.B. Versickerungsmulden, Versickerungsrigolen, Versickerungsleitungen) sowie aus Rückhalteeinrichtungen mit Notüberläufen (z.B. Zisternen) Wassermengen in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden. Die Fläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

(2) Als bebaute Fläche ist die Grundstücksfläche anzusehen, auf der eine bauliche oder ähnliche Anlage sich befindet, die es verhindert, dass das Niederschlagswasser unmittelbar auf die Grundstücksfläche gelangt und von der das Niederschlagswasser abfließt (Wohnhaus, Stallgebäude, Garage, Betriebsgebäude, Überdachung u.ä.). Eine befestigte Fläche ist gegeben, wenn die Grundstücksfläche so hergestellt ist, dass das Niederschlagswasser nicht an Ort und Stelle versickert und überwiegend abfließt (Asphalt, Beton, Platten/Pflastersteine u.ä.). Nicht als befestigte Fläche ist die Grundstücksfläche anzusehen, die mit durchlässigem Material versehen ist oder das Material große Zwischenräume zum verrieseln aufweist (Grand, Kiesel, Rasengittersteine u.ä.).

(3) Änderungen der auf ihren Grundstücken bebauten und befestigten Flächen haben die Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zum 01. Dezember des Jahres, in dem die Änderungen eingetreten sind, zu erklären. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche am 01. Dezember des Vorjahres des Bemessungszeitraumes (Kalenderjahr). Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung i.S. der Abgabenordnung. Kommt der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.

(4) Für Regentonnen oder andere Auffangeinrichtungen (z.B. Teiche, Zisternen) deren Überlauf an die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist, wird keine Gebührenermäßigung gewährt.

(5) Die Gebühr beträgt **-,-- Euro** je Quadratmeter bebauter bzw. befestigter Fläche.

§ 22
Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 18 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 23
Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist.

(2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird; dies gilt auch, wenn keine Grundgebühr erhoben wird.

§ 24
Entstehung und Beendigung des Gebührenanspruchs

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 21); für schon entstandene Teilansprüche auf Gebührenkönnen während des Jahres Vorauszahlungen erhoben werden (§ 24).

(2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflicht (und damit der Gebührenanspruch) endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Straßenkanal entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 25
Vorauszahlungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr. Diese wird anhand der Jahresabrechnung des Vorjahres ermittelt. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(2) Vorausleistungen werden mit je einem Sechstel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 01.04., 01.06., 01.08., 01.10., 01.12. erhoben und im Folgejahr abgerechnet. Das sechste Sechstel wird mit der Jahresabrechnung erhoben.

§ 26
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer. Erbbauberechtigte sind anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner.

(2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für Wohnungs- und Teileigentümer in einer

Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren und für Erbbauberechtigte.

(3) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 27
Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. § 23 Abs. 2 bleibt unberührt.

V. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 28
Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Insbesondere zur Vorbereitung der Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung haben die Grundstückseigentümer Erklärungen auf den von der Gemeinde bereitgestellten Vordrucken abzugeben. Diese Erklärungen sind Abgabenerklärungen im Sinne der § 149 ff. Abgabenordnung (entsprechend anwendbar nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz). Werden Erklärungen nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Daten zu schätzen.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte und der abgegebenen Erklärungen haben die Grundstückseigentümer und die Benutzer des Grundstücks den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde bzw. der Amtsverwaltung den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten. Die Beauftragten der Gemeinde dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen.

Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Überprüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Grundstückseigentümer nicht bereit ist, seinen Pflichten nachzukommen, oder wenn die Gemeinde die erforderlichen Daten aus anderen Gründen selbst ermitteln muss.

§ 29
Datenverarbeitung

(1) Zur Zur Ermittlung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die zweckbestimmte Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der Datensätze gemäß Anlage 1 als Bestandteil dieser Satzung zulässig. Die rechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2018 (GVOBL. Schl.-Holst- S. 162). Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 30
Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Beiträge / Gebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 31
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
a) die Pflichten nach § 18 Abs. 5 Satz 1 nicht erfüllt,
b) die Pflichten nach § 20 Abs. 3 nicht erfüllt,
c) entgegen § 27 die für die Beitrags- und Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Sie können mit einem Bußgeld bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Averlak (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 17.12.2018. außer Kraft.

Dingen, den 20.10.2022

Gez. Nico Timmermann
Nico Timmermann
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 18 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Gemeinde Averlak (Beitrags- und Gebührensatzung)

Zur Ermittlung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die zweckbestimmte Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der Datensätze gemäß § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2018 (GVOBL. Schl.-Holst- S. 162) beim Amt Burg-St. Michaelisdonn und beim Wasserverband Süderdithmarschen zulässig:

1.) Allgemeine Personendaten vom Gebührenpflichtigen:
- Name (Nachname, Vorname, frühere Namen, Akademische Grade)
- Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz, PLZ, Ort)
- Bankverbindung (IBAN, BIC/SWIFT-Code, Name der Bank)
- Anzahl der Vieheinheiten
- Angaben zu grundstücksbezogenen Nutzungen (gewerblich/landwirtschaftlich)

2.) Grundstücksbezogene Daten aus dem Geschäftsbereich 3 Finanzen des Amtes Burg-St. Michaelisdonn:
- Objektadresse (Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz, PLZ, Ort)
- Katasterangaben (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundstücksgröße)
- Eigentümer mit Wohnanschrift (Nachname, Vorname, frühere Namen, Akademische Grade, Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz, PLZ, Ort)
- Miteigentümer mit Wohnanschrift (Nachname, Vorname, frühere Namen, Akademische Grade, Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz, PLZ, Ort)
- Erbbauberechtigung: Berechtigter mit Wohnanschrift (Nachname, Vorname, frühere Namen, Akademische Grade, Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz, PLZ, Ort)

3.) Angaben aus den Dateien für das Einwohnermeldewesen aus dem Geschäftsbereich 1 Öffentliche Sicherheit des Amtes Burg-St. Michaelisdonn:
- Name und Wohnanschrift der Gebührenschuldner (Nachname, Vorname, Akademische Grade, Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz, PLZ, Ort)
- in besonderen Fällen für Personenidentifizierung, z. B. bei Namensgleichheit: Nachname, Vorname, frühere Namen, Geburtsjahr

4.) Angaben für die Gebührenbemessung gemäß § 13 dieser Satzung aus dem grundstücks- und personenbezogenen Datenbestand des Wasserverbandes Süderdithmarschen:
- Wasserzählernummer
- Wasserverbrauchsmengen
- Kundennummer
- Rechnungsnummer
- Mandatsnummer
- Name und Wohnanschrift der Gebührenpflichtigen (Nachname, Vorname,

Akademische Grade, Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz, PLZ, Ort)

5.) Grundstücksbezogene Daten aus dem Geschäftsbereich 1 Öffentliche Sicherheit, Bauwesen, des Amtes Burg-St. Michaelisdonn:
- Anzahl der Geschosse
- GRZ (Grundflächenzahl)